

Senatsverwaltung für Finanzen, 12032 Berlin

**Steuerberaterverband Berlin**  
**Littenstr. 10**  
**10179 Berlin**

Geschäftszeichen:  
III G 11 - O 2115-2/2018-1-51

Bearbeiter/in:  
Herr Reichelt

Dienstgebäude:  
Klosterstraße 59, 10179 Berlin  
Zimmer: 4080

Telefon: +49 30 9024 10413  
Telefax: +49 30 902028 0413  
Joachim.Reichelt@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:  
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:  
post@senfin-berlin.de-mail.de

[www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)

Verkehrsverbindungen:  
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 16. Januar 2019

## Finanzämter Zuständigkeitsverordnung vom 11. Dezember 2018

### Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum 01.01.2019 ist eine Neufassung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung (FÄZustVO) in Kraft getreten, die in der Anlage beigefügt ist. Die FÄZustVO ist im Gesetz- und Verordnungsblatt 2018 ab S. 689 veröffentlicht worden

Gegenüber der bisherigen Version haben sich folgende Änderungen ergeben:

1. Die Bedarfsbewertung von Betriebsvermögen und Anteilen von Kapitalgesellschaften für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird nunmehr teilzentralisiert im Finanzamt Charlottenburg (siehe Nr. 1.3 der Anlage zu § 2 FÄZustVO). Diese Teilzentralisierung betrifft nur die Fälle der regional zuständigen Finanzämter. Für Bedarfsbewertungen der Finanzämter für Körperschaften bleiben diese weiterhin zuständig.
2. Die Zuständigkeit für Konzerne, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen erzielen, wechselt vom Finanzamt für Körperschaften II zum Finanzamt für Körperschaften IV. Für diese Fälle verbleibt es bezüglich noch nicht abgeschlossener

Außenprüfungen noch bei der Zuständigkeit des abgebenden Finanzamts (§ 4 Abs. 3 FÄZustVO).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Bettina Arit